

## Alter Text

### NÖ Landesbankgesetz

#### §5

Haftung des Landes zu Gunsten der Aktiengesellschaft

3. Die Aktiengesellschaft Vorsorge getroffen hat, dass dem Aufsichtskommissär des Landes bei der einbringenden Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank für die Dauer der Aufrechterhaltung der Ausfallsbürgschaft des Landes auf jede ihm geeignet erscheinende Weise der Zugang zu den erforderlichen Informationen eingeräumt wird.

## Neuer Text

### NÖ Landesbankgesetz

#### §5

Haftung des Landes zu Gunsten der Aktiengesellschaft

3. Die Aktiengesellschaft Vorsorge getroffen hat, dass sowohl dem Aufsichtskommissär des Landes als auch seinem Stellvertreter für die Dauer der Aufrechterhaltung der Ausfallsbürgschaft des Landes auf jede ~~ihm~~ ihnen geeignet erscheinende Weise der Zugang zu den erforderlichen Informationen eingeräumt wird, sowohl dem Aufsichtskommissär des Landes als auch seinem Stellvertreter Gelegenheit gegeben wird, bei allen Sitzungen des Aufsichtsrats (einschließlich dessen Ausschüssen) der Aktiengesellschaft teilzunehmen und Auskünfte vom Vorstand und Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft zu begehren und die Kosten der Aufsicht inklusive Funktionsgebühren des Aufsichtskommissärs des Landes und seines Stellvertreters von ihr getragen werden;

§ 6  
Landesaufsicht

- (1) Die Aufsicht des Landes als Haftungsträger sowie im Hinblick auf sonstige Interessen des Landes obliegt der Landesregierung, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe einen Aufsichtskommissär und einen Stellvertreter bestellen kann. Der Aufsichtskommissär und sein Stellvertreter dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft sein.
- (2) Die Landesregierung hat angemessene Funktionsgebühren und Auslagenersätze für den Aufsichtskommissär und dessen Stellvertreter festzusetzen.“